

**Besetzung der Stadtratsausschüsse und -kommissionen
Klage und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung der AfD-Stadtratsmitglieder
Vergleichsvorschlag des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 21.08.2020**

Sachverhaltsdarstellung:

1. Konstituierende Sitzung

In der konstituierenden Sitzung am 11.05.2020 wurden die Sitze für den Regelausschuss wie folgt verteilt:

CSU:	5 Sitze
SPD:	4 Sitze
Grüne:	3 Sitze
Die Ausschussgemeinschaft	1 Sitz
Bunte AG	<u>1 Sitz</u>
	14 Sitze.

Dem lagen folgende Entscheidungen zugrunde:

- Ausschussgröße: 14 Sitze
- Berechnungsverfahren: d'Hondt
- zwei Ausschussgemeinschaften.

Ein Antrag der AfD-Stadtratsgruppe, die Größe der Ausschüsse auf 16 Sitze festzulegen, wurde ebenso wie deren Antrag, die Sitze nach dem Verfahren Hare-Niemeyer zu verteilen, abgelehnt.

Wenn die Ausschüsse vergrößert worden wären oder ein anderes Berechnungsverfahren gewählt worden wäre oder es keine oder nur eine Ausschussgemeinschaft geben würde, hätte die AfD einen Ausschusssitz erhalten.

Der Vorbereitung der konstituierenden Sitzung durch die Verwaltung lag die bisherige Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) zugrunde, wonach

- hinsichtlich der Ausschussgröße Spielräume des Stadtrats bestehen,
- die verschiedenen mathematischen Berechnungsverfahren gleichwertig sind und
- es unschädlich ist, wenn eine Gruppierung durch die Bildung einer Ausschussgemeinschaft einen ihr sonst zustehenden Ausschusssitz verliert.

2. Klage und Eilantrag der AfD

Gegen die unter 1. genannten Entscheidungen legten die vier Stadtratsmitglieder der AfD Klage ein. Zugleich stellten sie den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Eilverfahren). Ziel der Rechtsbehelfe ist es, einen Ausschusssitz zu erhalten.

Im Eilverfahren lehnte das Verwaltungsgericht (VG) Ansbach den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 05.06.2020 ab. Die dagegen erhobene Beschwerde der AfD-Stadtratsmitglieder wies der BayVGH mit Beschluss vom 07.08.2020 zurück. Mit der Beschwerde blieben die AfD-Stadtratsmitglieder allerdings aus formalen Gründen ohne Erfolg, weil ihre Bevollmächtigten den nach Auffassung des BayVGH zentralen Punkt nicht dargelegt hatten.

Der BayVGH bestätigt zwar, dass die Festsetzung der beschlossenen Ausschussgröße (14 Sitze) und die Wahl des mathematischen Berechnungsverfahrens (d'Hondt) rechtmäßig erfolgt seien. Er weist aber zugleich ausdrücklich darauf hin, dass er seine bisherige Rechtsprechung zu den Ausschussgemeinschaften nicht mehr aufrechterhält. Richtig sei vielmehr, dass **die Bildung einer Ausschussgemeinschaft nicht dazu führen dürfe, dass einer Gruppierung, der ohne Ausschussgemeinschaft ein Ausschusssitz zusteht, diesen Sitz wieder verliert.**

Der BayVGH begründet diese Änderung seiner bisherigen Auffassung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und dem Prinzip der demokratischen Repräsentation. In dem gänzlichen Ausschluss aus den Ausschüssen liege eine erhebliche und sachlich nicht zu rechtfertigende Beeinträchtigung dieses Prinzips. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an der Willensbildung der örtlichen Volksvertretung sei auch nicht deshalb als weniger gewichtig anzusehen, weil es der betroffenen Gruppierung freistehe, sich ihrerseits mit anderen zu einer Ausschussgemeinschaft zusammenzuschließen. Es dürfe nämlich nicht von der Kooperationsbereitschaft konkurrierender Gruppen im Gemeinderat abhängig gemacht werden, ob eine Ratsminderheit, die auf Grund ihrer Größe alle Voraussetzungen für die Zuteilung von Ausschusssitzen erfüllt, ihr Recht auf Teilhabe an der Ausschussarbeit tatsächlich wahrnehmen könne.

3. Vergleichsvorschlag des VG Ansbach

Das Hauptsacheverfahren ist derzeit noch beim VG Ansbach anhängig. Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen. Dort ist zudem im Eilverfahren ein Abänderungsantrag der Gegenseite eingegangen, der mit den aktuellen Ausführungen des BayVGH begründet wird.

Mit Beschluss vom 21.08.2020 unterbreitete das VG Ansbach den Parteien einen Vergleichsvorschlag zur Erledigung des Rechtsstreits. Demnach soll die Anzahl der Ausschusssitze auf 15 erhöht werden. Die Kosten des Klageverfahrens sollen gegeneinander aufgehoben werden.

Die Annahme des Vergleichs würde bedeuten, dass die AfD den zusätzlichen Ausschusssitz erhält und die übrigen Gruppierungen ihre bisherigen Sitze behalten. Die vorgeschlagenen Kostenregelung wäre für die Stadt Nürnberg vor allem deshalb günstig, weil die Kläger ihre Anwaltskosten selbst tragen müssten.

Das VG Ansbach begründet ausführlich, weshalb es den Vergleichsvorschlag für sachgerecht hält. Es verweist insbesondere auf das angesichts der nunmehrigen Auffassung des BayVGH erhebliche Prozessrisiko für die Stadt Nürnberg und auf die drohenden langwierigen Gerichtsverfahren.

4. Entscheidung des Stadtrats

Die Stadt Nürnberg muss dem VG Ansbach bis zum 12.10.2020 mitteilen, ob sie den Vergleichsvorschlag annimmt.

Die Entscheidung über die Annahme obliegt dem Stadtrat, da sie kommunalverfassungsrechtlicher Natur und Teil der Selbstorganisationsaufgaben des Stadtrats ist.